Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista

di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und

Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 2 (1883)

Buchbesprechung: Litteraturanzeige

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Litteraturanzeige.

Bernische Civil- und Civilprozessgesetze nach den Entscheidungen des Appellations- und Cassationshofes und des Bundesgerichtes erläutert und herausgegeben von Dr. Harl Gustav König, Prof. Bern K. J. Wyss, 1883.

Von diesem Commentar zum Berner Civilrecht, dessen erste Abtheilung von uns bereits im 21. Band dieser Zeitschrift a. F. p. 92 des ersten Heftes angezeigt und besprochen worden ist, erschien in diesen Tagen: Dritter Band, dingliches Sachenrecht, zweite Abtheilung: Erbrecht, und zwar das Erbrecht bis zur Satzung 583, so dass nun vom Erbrecht blos noch aussteht ein Theil der Vermächtnisslehre und die Lehre vom Erwerb der Erbschaft. Demnach wird also — da für eine Commentirung des Obligationenrechtes allerdings erst noch einige Praxis abzuwarten sich empfehlen dürfte — das weit angelegte Buch demnächst für einmal seinen prompten Abschluss finden. Das Urtheil, welches wir über die erste Abtheilung gefällt haben, können wir für die folgenden nur bestätigen. Bemerkt sei blos, dass vom Sachenrecht ab eigentlich das Buch bedeutend mehr bietet, als der Titel besagt. Es zeigt sich darin nämlich, namentlich in den letzten Abtheilungen, neben der Benützung der Präjudizien eine reiche Berücksichtigung der Litteratur und eine stete Vergleichung mit andern, besonders den schweizerischen Gesetzbüchern. Oft erweitert sich dabei der Commentar zu kleinen Abhandlungen, wie z. B. p. 7 des neuesten Heftes über die Frage: Gehört die Versicherungssumme zum Nachlasse des Versicherten u. a. m. Ja an einigen Stellen sind eigentliche "Excurse" eingeschaltet, wie über "Testament von Blinden, Stummen, Tauben und Taubstummen" (p. 113), "über die Verantwortlichkeit des Notars" (p. 115), Erweiterungen, welche zwar die Gleichförmigkeit in der Anlage des Buches stören, aber bei einem Commentar, der wesentlich zum Nachschlagen, Nachweisen und für die Praxis bestimmt ist, immer willkommen sein werden. Eine eingehendere Besprechung des trefflichen Buches wird eventuell in dieser Zeitschrift Platz finden, wenn das Ganze erschienen ist.

Civilgesetzbuch für den Kanton Bern. Nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung bearbeitet und herausgegeben von Dr. M. G. König, Prof. Bern K. J. Wyss, 1883. Zweite Auflage.

Von dieser Textausgabe des Berner Civilrechts ist letztes Frühjahr die zweite und zwar in der Anordnung des Stoffes etwas veränderte und auch durch noch zahlreichere Beilagen vervollständigte Auflage erschienen. Beachtung verdient namentlich die für die Praxis sehr bequeme Zusammenstellung der neuern civilrechtlichen Bundesgesetze, Staatsverträge und Konkordate, als Anhang I bis VIII, angefügt den verschiedenen Theilen des Civilgesetzbuches und dem schweizerischen Obligationenrecht.